

Vollzugsbeschluss Nr. 2

zur Personal- und Besoldungsverord- nung

vom 22. Dezember 2010

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 2 + 3 der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Buttisholz vom 17. Dezember 2009 folgenden Vollzugsbeschluss Nr. 2.

Abweichende Bestimmungen zum Personalgesetz

Personalgesetz (SRL 51)

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 38, Abs. 2, Vergütungen

² Die Vergütungen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst sind durch Zeitgutschriften auszugleichen.

§ 57, Abs 1, Arbeitszeit

¹ Der Gemeinderat setzt die Sollarbeitszeit fest.

Personalverordnung (SRL 52)

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 11, Abs. 1, Grundsatz

¹ Der Gemeinderat legt die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten im Vollamt im Jahresdurchschnitt auf 42 Stunden fest, die allgemeine tägliche Arbeitszeit auf 8,4 Stunden. Die Geschäftsleitung errechnet unter Berücksichtigung der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeiten und der arbeitsfreien Tage die jährliche Soll-Arbeitszeit. Aufgrund der längeren täglichen Arbeitszeit von 8,6 Stunden gewährt der Gemeinderat eine zusätzliche Ferienwoche bei einem Vollpensum bzw. anteilmässig bei einem Teilpensum. Angestellte im Stundenlohn erhalten die Ferienentschädigung gemäss dem ordentlichen Ferienanspruch nach § 34, Abs. 1. Es wird auf § 34, Abs. 1 verwiesen.

§ 13, Abs. 1, Allgemeine tägliche Arbeitszeit

¹ Die tägliche Arbeit ist von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr zu leisten. Die Schalter der Abteilung Zentrale Dienste und der Abteilung Finanzen müssen während der Öffnungszeiten besetzt sein. Ausnahmen regelt die Geschäftsleitung. Aus betrieblichen Gründen können Blockzeiten definiert werden. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung der Arbeitszeit gemäss § 12.

² Vor Feiertagen schliesst die Gemeindeverwaltung eine Stunde früher als normal. Die Arbeitszeit bleibt jedoch unverändert.

§ 14, Abs. 4, Arbeitszeitsaldo

⁴ Ende Jahr darf maximal ein positiver Arbeitszeitsaldo von 43 Stunden auf das nächste Jahr übertragen werden. Mehrstunden werden per Ende Jahr gestrichen. Die Gemeinderatsmitglieder und die Geschäftsleitungsmitglieder dürfen keine Stunden auf das Folgejahr übertragen. Sie verfallen Ende Jahr entschädigungslos.

§ 16, Abs. 2, Abwesenheiten

² Bei besoldeten Abwesenheiten, insbesondere bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall bei Schichtarbeit und bei Arbeit nach Dienstplan (inklusive Kompensationstage), werden pro Tag maximal 8,6 Stunden und pro Halbtage 4,2 Stunden angerechnet.

§ 18, Abs. 1, c, Arbeitsfreie Tage

¹ Arbeitsfreie Tage sind

c. Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags, Nachmittag des Gütismontags. Der letztgenannte arbeitsfreie Halbtage dürfen die Mitarbeitenden auch an einem anderen Halbtage beziehen.

§ 22, Abs. 5, Vertrauensärztliche Untersuchung

⁵ Die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall kann von einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Wenn der Angestellte die vertrauensärztliche Untersuchung verweigert, entfällt die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin.

§ 23, Abs. 5, Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

⁵ Treten an die Stellen des Lohnes Lohnersatzleistungen, darf die Höhe der Nettolohnauszahlung bei Arbeitsverhinderung die Nettolohnhöhe bei Arbeitsleistung nicht übersteigen. Namentlich werden die bei der Arbeitsleistung und Arbeitsverhinderung unterschiedlichen Abzüge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsverhinderung entfallenden Sozialversicherungsabzüge.

§ 34, Abs. 1, Ordentlicher Ferienanspruch

¹ Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

massgebendes Alter:	Ferienanspruch
bis 20	25 Arbeitstage
bis 50	20 Arbeitstage
ab 50	25 Arbeitstage
ab 60	30 Arbeitstage

Angestellte, welche pro Tag statt 8,4 Stunden 8,6 Stunden arbeiten, haben für jedes Kalenderjahr den Anspruch auf eine zusätzliche Woche Ferien bzw. anteilmässig bei einem Teilpensum. Angestellte im Stundenlohn erhalten die Ferienentschädigung für vier Wochen gemäss dem ordentlichen Ferienanspruch.

§ 38, Abs. 1 und 2, Nicht bezogene Ferien

¹ Ferien, die im laufenden Kalenderjahr nicht bezogen werden, können nicht nachbezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind maximal drei Ferientage, welche jedoch bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres bezogen werden müssen.

² Die Geschäftsleitung kann aus wichtigen Gründen die Übertragung des Ferienanspruchs von einem Kalenderjahr auf das nächste Kalenderjahr gestatten.

Art. 49 Ausübung öffentlicher Ämter

Dieser Artikel gilt für das Personal der Gemeinde Buttisholz nicht. Anstelle dieses Artikels wird dem Arbeitnehmer, welcher ein öffentliches Amt ausübt, erlaubt, während des Geschäftsalltages einzelne Telefongespräche und persönliche Kontakte zu führen bzw. einzelne Briefe und E-Mails zu schreiben. Selbstverständlich darf die Arbeit darunter nicht leiden.

§ 53 und 54 (Personalhilfsfonds) gelten für das Personal der Gemeinde Buttisholz nicht.

§ 55 bis 65 (Dienststelle Personal)

Die Aufgaben der Dienststelle Personal übernimmt in der Gemeinde sinngemäss die Geschäftsleitung. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat miteinbezogen werden.

§ 66, Abs. 1, Zuständige Behörde für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung

¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 33 der Organisationsverordnung Buttisholz.

Besoldungsverordnung (SRL 73a)

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 16 bis 19

Die Gemeinde Buttisholz kennt mit Ausnahme der in Art. 10 und 11 des Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung erwähnten Entschädigungen keine spezielle Entschädigung für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst. Die Vergütungen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst sind durch Zeitgut-schriften auszugleichen. Der Ausgleich kann Stunden-, Halbtages- oder Tagsweise erfolgen.

§ 21 Vergütungen für besondere Arbeitsleistungen und Kommissionstätigkeiten

Kommissionssitzungen gelten nicht als Arbeitszeit und werden separat entschädigt.

§ 27 Kleiderentschädigung

Für bestimmte Tätigkeiten werden Dienstkleider zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsleitung bestimmt abschliessend (z.B. persönliche Schutzausrüstung, spezielle Arbeitskleidung, Schuhe Werkdienst, Überhose, Jacke, usw.)

Schlussbestimmung

Dieser Vollzugsbeschluss tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Änderung des Vollzugsbeschlusses Nr. 2 (Streichung § 15, Besoldungsverordnung und Anpassung § 22, Abs. 5 und § 23, Abs. 5 Personalverordnung sowie § 16 bis 19 Besoldungsverordnung), welche durch den Gemeinderat Buttisholz am 23. März 2017 genehmigt wurde, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Buttisholz, den 22. Dezember 2010

H:\Kanzlei\Reglemente und Verordnungen\Reglemente und Verordnungen gültig\Vollzugsbeschluss 2 zur Personal und Besoldungsverordnung.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Franz Zemp

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Reto Helfenstein